

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unter Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Lexikon.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redakteur: Adolph RArronge in Berlin.

Donnerstag, den 14. Januar.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland und Oesterreich vierteljährlich . . . 22 1/2 Sgr. In Berlin auch monatlich . . . 7 1/2 Sgr. incl. Porto resp. Dringergelohn.

Insertate: die viergespaltene Petitzeile 2 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend, Charlotten-Strasse 27.

Stadtgericht.

Erste Deputation. (Schwurgericht).

1. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorzüglich tödtet, wird wegen Kindesmordes mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft. So lautet § 180 des St.-G.-B., und dieses Verbrechen angeklagt stand die unverschämte Louise Wilhelmine Henriette Beuder vor den Geschworenen. Die Angeklagte, eine noch junge Person von einnehmenden Gesichtszügen, hatte schon drei uneheliche Kinder geboren; als sie sich zum vierten Male wiederum in geeigneten Umständen befand, verließ sie ihre Heimath, weil sie, sich vor ihrer Mutter fürchtend, nicht wollte, daß ihr Zustand bekannt werde, und kam nach Berlin. Sie fand hier bei einer Frau Pfuhl Aufnahme und trat in einer Spinnerei und Kunstwollenfabrik in Arbeit. Als aber auch hier nach einiger Zeit ihr Zustand auffällig erschien, verließ sie Berlin wieder, reiste nach Angermünde und trat dort am 2. April bei einer Kaufmanns-Frau in Dienste. Bald nach ihrem Dienstantritt erschien die Beuder ihrer Herrschaft verdächtig, man zog eine Hebamme zu Rathe, und obgleich das Mädchen entschieden verweigerte, sich von dieser untersuchen zu lassen, erklärte die Hebamme demnach nach dem Augenschein, die Beuder befände sich ihrer Meinung nach im sechsten oder siebenten Monat guter Hoffnung. Die Angeklagte wurde in Folge dessen am 15. Mai aus diesem Dienste entlassen und begab sich darauf wieder nach Berlin, woselbst sie abermals bei der Frau Pfuhl Wohnung nahm. Ihr ängstliches Bestreben ging dahin, ihren Zustand möglichst vor aller Augen zu verbergen, auch verleugnete sie denselben, wenn sie von ihren Mitarbeiterinnen in der Fabrik darüber befragt wurde. In der Nacht vom 5. zum 6. August 1867 gebar die Beuder ein Kind und die Anklage beschuldigt sie, dieses Kind gleich nach der Geburt vorzüglich getödtet zu haben. Sie leugnet die verbrecherische That. Allerdings gesteht sie zu, in Folge eines vertrauten Umganges, welchen sie mit einem Füsilier des zweiten Garderegiments gepflogen, guter Hoffnung gewesen zu sein, behauptet aber, daß zur Zeit ihrer Entbindung das Kind kaum fünf Monate alt gewesen sein könnte und daß es todt zur Welt gekommen wäre. Ferner giebt sie zu, diese Leibesfrucht in der Nähe des Gefundenbrunnens verscharrt zu haben, will aber heute die Stelle, wo dies geschehen, nicht mehr genau bezeichnen können. Die von der Angeklagten gemachten Angaben sind, wie die Beweisaufnahme ergibt, im Wesentlichen unwahre. Vor allem treten zwei Zeuginnen auf, welche mit diesen Behauptungen im Widerspruch, im höchsten Grade belastend für die Angeklagte aussagen. Es sind dies die Frau Pfuhl, bei welcher die Beuder gewohnt, und deren Nichte, Clara Ritsch, ein junges 17-jähriges Mädchen, welches mit der Angeklagten in einem Zimmer geschlafen hat. Die Letztere erzählt, daß sie in der verhängnisvollen Nacht plötzlich erwacht sei und deutlich das Schreien eines Kindes gehört habe, sie fragte die Angeklagte, was denn vorgehe? und diese erwiderte ihr: „Nichts.“ Das junge Mädchen schloß darauf, wie leicht begreiflich, aus Scham und Schamgefühl die Augen und erst am Morgen zeigte ihr die Angeklagte ein im Strohsack ihres Bettes aufbewahrtes, todttes Kind. Die Beuder behauptete, das Kind sei todt zur Welt gekommen, als ihr aber die Clara Ritsch, entgegenste, sie habe das Kind schreien hören, gestand sie dies zu und sagte: „Gott hat mir so viel Kraft gegeben, es um's Leben zu bringen.“ Darauf bat sie die Ritsch, doch ja nichts von dem Vorfalle zu erzählen, da sie sonst Beide in Strafe verfallen würden. Im Audienztermine leugnet die Angeklagte, die ihr in den Mund gelegten Worte gebraucht zu haben, sie will nur gesagt haben, Gott habe ihr so viel Kraft gegeben, die schwere Stunde zu übersehen. Clara Ritsch schwieg wirklich drei Tage, jedoch war ihr sonst stets heiteres Wesen von dieser Stunde ab ein so auffallend verändertes, daß es von ihrer Tante nicht unbemerkt bleiben konnte. Frau Pfuhl verlangte von ihrer Nichte eine Erklärung dafür und gestand diese Alles, was sie in jener Nacht gesehen und gehört hatte. Die Beuder, nun von Frau Pfuhl zur Rede gestellt, versuchte Anfangs zu leugnen, daß das Kind lebend zur Welt gekommen, gestand dies aber später anscheinend zu und erwiderte, wie die Zeugin selber sagt, auf deren Frage, warum sie es denn gethan habe?: „Es schadet ja Nichts. Das Kind war so schönprunt im Gesicht, daß es doch nicht hätte leben können.“ Diesen

belastenden Aussagen gegenüber verharrt die Angeklagte bei ihrem Leugnen, obgleich ihre Angaben in vielen Punkten als unwahre erwiesen werden. Der angeklagte Vater ihres Kindes, welchen sie namhaft gemacht, hat nicht ermittelt werden können; ihre Behauptung, daß die anstrengende Arbeit in der Fabrik dem Leben des Wesens, das sie unter dem Herzen trug, hätte Schaden zufügen können, wird durch die Aussagen der Aufseherin jener Fabrik widerlegt; daß endlich das Kind nur fünf Monate alt gewesen, macht das Zeugniß der eidlich vernommenen Hebamme aus Angermünde zweifelhaft, so wie auch das Gutachten des gerichtlichen Physikus, Professor's Strazeppla, welcher nach den von der Zeugin Ritsch gemachten Wahrnehmungen sich für die Ansicht entscheidet, daß das Kind ein vollständig ausgeprägtes und lebensfähiges gewesen. Im Uebrigen freilich läßt das Gutachten des Physikus die Möglichkeit offen, daß das Kind, den bei der Entbindung obwaltenden Umständen gemäß, schon in der Geburt erstict sein kann, ohne daß es für diesen Tod das Zuthun einer unnatürlichen Mutter bedürft hätte. Der gegen die Angeklagte zu führende Beweis ist in sofern ein mangelhafter zu nennen, als der Leichnam des Kindes nicht hat herbeigeschafft werden können, und wenn man den Aussagen der Zeugin Ritsch nicht unbedingt Glauben schenken will, so bietet die übrige Beweisaufnahme allerdings nur Möglichkeiten, welche eben so gut für als wider die Schuld der Angeklagten gedeutet werden können. Der Verteidiger der Beuder, Rechtsanwalt Munkel, machte es sich daher in berechneten Worten zur Aufgabe, den Mangel dieser Beweisaufnahme zu beleuchten und plaidirte für das Nichtschuldigen seiner Klientin. Der Ausspruch der Geschworenen lautete auf die ihnen nach dem Eingangs angeführten Paragraphen vorgelegte Frage: „Ist die Angeklagte des vorläufigen Kindesmordes schuldig?“ Nein, die Angeklagte ist nicht schuldig; dagegen wurde eine zweite Frage, nach § 186 der St.-G.-B.: „hat die Angeklagte als Mutter den Leichnam ihres unehelichen neugeborenen Kindes ohne Vorwissen der Behörde beerdigt oder bei Seite geschafft?“ bejaht. Die Angeklagte wurde demnach wegen dieses leibbezeichneten Vergehens zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt, von der Schuld des Kindesmordes aber freigesprochen. — Mögen über diese Schuld immerhin auch Zweifel obwalten — gleichviel! Es ist besser, zehn Schuldige freisprechen, als einen Unschuldigen verurtheilen.

2. Die Kaufleute Alfred Oscar Bredo und Hermann Wilhelm Löcher waren nach § 259 des St.-G.-B. des betrügerischen Bankrotts angeklagt, und zwar war Bredo beschuldigt, 1) sein Vermögen theilweise bei Seite geschafft, 2) Schulden und Rechtsgeschäfte anerkannt und aufgestellt zu haben, welche erdichtet waren, 3) in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, seine Handlungsbücher so geführt zu haben, daß dieselben keine Uebersicht über seine Vermögenszustände gewährten; Löcher war beschuldigt, dem Kaufmann Bredo in den Handlungen, welche die von 1 bis 3 bezeichneten Thaten vorbereiten, erleichtern und vollenden haben, wesentlich Hilfe geleistet zu haben. Beide Angeklagte wurden von den Geschworenen für „nicht schuldig“ erkannt und demgemäß freigesprochen.

Sechste Deputation.

1. Der Keller Theodor Franz Jhlow ist angeklagt, am 15. September 1868 bei der Witwe Mandel, Feinertstraße 5, mittelst Einschlagens der Thüre einen Einbruch verübt und die Frau gemißhandelt zu haben. Die Anklage läßt eine Veranlassung zu dieser That merkwürdig. Jhlow, befragt, ob er sich schuldig bekenne? antwortet mit großer Bestimmtheit: „Nein!“

Präsident: „Nennen Sie denn eine gewisse Schönerlein?“

Angeklagter: „Nein.“

Präs.: „Haben Sie nicht eine Braut dieses Namens gehabt?“

Angekl.: „Ich hatte allerdings ein halbes Jahr lang eine Braut, weiß aber nicht, wie sie heißt; ich kenne nur ihren Vornamen Ida.“

Frau Mandel, als Zeugin vernommen, sagt, daß sich in dem Hause, in welchem sie wohne, ein Bairisches Bierlocal befände und daß in diesem Geschäft ein Mädchen Namens „Ida Schönerlein“ gedient habe. Der Angeklagte, den sie ganz genau wiedererkennt, habe mit dem Mädchen viel verkehrt, sei sogar eine Zeit lang Tag und Nacht bei

ihr gewesen. Darüber habe sie sich aufgehalten und gesagt, man müsse die Sache der Polizei anzeigen, damit solchem Unfug ein Ende gemacht und der Mensch fortgebracht würde. In Folge dessen habe sie sich mit der Schönerlein ergrünet und der Angeklagte, als ihm das Mädchen erzählt, was sie über ihn gesagt, habe geäußert: „Warte nur, der alten Hege werde ich es schon besorgen!“ Am 15. September nun, erzählte Frau Mandel weiter, sei sie in ihrem Zimmer, dessen Thüre verschlossen und verriegelt war, allein gewesen. Jhlow hätte angeknöpft und Einlaß begehrt, sie aber habe ihm denselben verweigert und gesagt, einen solchen Menschen ließe sie nicht ein. Darauf habe der Angeklagte gewaltsam die Thüre eingeschlagen, sei auf sie zugesprungen, habe sie zu Boden geworfen, ihr die Lippen zertrümmert und ihr bedeutende Verletzungen am Auge beigebracht. Auf das Hilfeschrei der Frau kam die Schönerlein herbei und sagte zu ihrem Geliebten: „Wie kannst Du denn die Frau hier in ihrer Stube überfallen? Komm doch heraus.“ — Sie riß den Jhlow von der ängstlich schreienden Frau los, doch wollte dieser noch nicht gehen und sagte: „Ich kann ja nicht heraus kommen, die Mandel hat mir die Beinkleider ganz zerrissen.“ — Schließlich aber hat er sich doch bewegen lassen, sich zu entfernen, ist mit seiner Braut, deren Name ihm unbekannt war, in ein Stämmerchen gegangen, woselbst der von Frau Mandel angerichtete Schaden wieder reparirt wurde. Der Angeklagte wurde, da er Thür und Schloß zerbrochen, wegen Vermögensbeschädigung, außerdem wegen Mißhandlung eines Menschen und Hausrechtsverletzung zusammen mit 4 Wochen Gefängniß und 3 Tagen Polizeigefängniß bestraft. Nachdem der Staatsanwalt seine Strafanträge gestellt, wurde Jhlow vom Präsidenten befragt, ob er noch etwas anzuführen habe? — „Ich bitte um mildernde Umstände“, antwortete er. Präsident: „Wie können Sie denn um mildernde Umstände bitten, wenn Sie die That überhaupt leugnen? Wollen Sie vielleicht jetzt ein Geständniß ablegen?“ Angeklagter: „Nein, schuldig bin ich nicht, ich bin's nicht gewesen.“

Dabei blieb er — bei der Strafe blieb es auch.

2. Die Wirthschafterin Wilhelmine Henriette Caroline Halbed gerieth im September des vorigen Jahres mit dem unehelichten Pauls, während sie mit dieser zusammen im Schindler'schen Waisenhanse die Wäsche besorgte, in Streit. Veranlassung hierzu scheint gegeben zu haben, daß die Halbed behauptete, ihr Schwager, welcher in dem Waisenhanse angeestellt war, sei durch verdächtigende Äußerungen von Seiten der Pauls aus dieser Stelle entlassen worden. Man tractirte sich zuerst nur gegenseitig mit Redensarten; plötzlich aber ergriff die Halbed einen Löff, aus welchem sie soeben Kaffee getrunken, und warf ihn der Pauls an den Kopf. „Wenn der große Wurf gelungen —!“ konnte sie ausrufen, denn die Pauls trug eine ziemlich einen Zoll lange Wunde oberhalb der Schläfe davon. Diese Wunde mußte zweimal zugenäht werden, die schwer Gerostene brachte 8 Tage im Krankenhaus zu und noch heute, sobald der Kopf warm wird, spürt sie Schmerzen, obgleich sie früher niemals an Kopfschmerz gelitten haben will. Die Halbed, angeklagt, bestrittet das Attentat. Allein die Angaben der Pauls werden durch einen anderen Zeugen, einen Aufwärter des Waisenhanse befätigt, und die Angeklagte wird zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Siebente Deputation.

Die Frau eines Handelsmannes, welche auf dem Markte ihre Waaren feil hielt, gerieth mit einem Schutzmann in Streit und ihr Mann rief ihr zu, während er auf seinem Wagen stand: „S, laß doch, man sieht, daß die Sonne heute stark gewirkt hat.“ Diese Worte führten ihn auf die Anklagebank. Der Angeklagte behauptet, nur gesagt zu haben, seine Frau solle sich beeilen, denn es sei sehr heiß heute; der betreffende Schutzmann aber will jene Worte anders verstanden haben. Auch der Staatsanwalt fand in denselben eine beleidigende Äußerung, welcher Auffassung sich der Gerichtshof ebenfalls angeschlossen und den Angeklagten unter Annahme mildernder Umstände zu 10 Thalern Geldbuße verurtheilt.

Obertribunal.

Bekanntlich führt die Stadt schon seit längerer Zeit einen Prozeß gegen die englische Gasgesellschaft, welcher in erster Instanz zu Gunsten der Verklagten entschieden wurde.